



**Dr. Michael Meister**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Tim Ostermann  
Platz der Republik  
11011 Berlin

zK	Sekr.	BL	WM	WK	AE
Absage			Dr. Tim Ostermann MdB		R TEL +49 (0) 30 18 682-4245
Zusage			14. Mai 2014		P FAX +49 (0) 30 18 682-4404
MdB			EINGEGANGEN		E-MAIL michael.meister@bmf.bund.de
SW			Wg an:	Wvl am:	DAUM 12. Mai 2014

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins**

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. April 2014

GZ **IV D 3 - S 7160-b/13/10001**

DOK **2014/0393906**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

*Meister Kollege Ostermann,*

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben. Darin sprechen Sie die umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins an und bitten mit Blick auf eine aktuelle Entscheidung der britischen Steuerbehörden zur Umsatzsteuerbefreiung des Handels mit und der Verwendung von Bitcoins um Stellungnahme.

Ergänzend zu den von Ihnen genannten Antworten der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des ehemaligen Kollegen Frank Schäffler zur Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 8 Buchstaben b und c Umsatzsteuergesetz (UStG), kommt für die von Ihnen angesprochenen Umsätze nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 8 Buchstaben d, e, f und g UStG nicht in Betracht. Es handelt sich beim Handel mit und bei der Verwendung von Bitcoins weder um Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr bzw. mit finanzgeschäftlichen Forderungen noch um verbriefte Vermögenswerte, Anteile an Gesellschaften oder Vereinigungen bzw. um Bürgschaften und Sicherheiten.

Daher finden die allgemeinen Regelungen der Umsatzbesteuerung Anwendung. Danach ist ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz gegeben, wenn das Entgelt selbst in einer Lieferung bzw. Dienstleistung besteht. Die Hingabe der Bitcoins stellt eine sonstige Leistung dar. Der Einkauf und Verkauf der sonstigen Leistung unterliegt dabei keinerlei Steuerbefreiungen.

Eine Steuerbefreiung folgt auch nicht aus Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d der für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwSt-SystRL). Bei der von Ihnen angeführten Entscheidung der britischen Steuerbehörden handelt es sich um eine singuläre und - ausweislich der Internet-Veröffentlichung im Hinblick auf weitere Entwicklungen, insbesondere auf EU-Ebene - vorläufige Entscheidung. Diese umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins durch die britischen Steuerbehörden ist für die Auslegung des Artikels 135 Absatz 1 Buchstabe d MwStSystRL nicht maßgeblich und auch für die übrigen Mitgliedstaaten nicht verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

